1	Inhaltsverzeichnis	
2		
3 4		Seiten
4 5		Seiten
6 7	Entwurf der Tagesordnung	3
8 9	Entwurf des Zeitplanes	4
10	Geschäftsordnung	5 bis 8
11		
12	Initiativantrag "Seid mutig und selbstbewusst –	
13	für eine starke gesamtdeutsche LINKE!" – Entwurf	9 bis 10
14		
15	Arbeitsgremien	11 bis 12
16	Weblendens	10 1.1. 10
17	Wahlordnung	13 bis 19
18 19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31 32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		
45		

47	DIE LINKE	. Sachsen-Anhalt
48	Landesvor	stand
49		
50		
51		Entwurf
52		
53		Tagesordnung
54		
55		der außerordentlichen Tagung des 3. Landesparteitages
56		der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt
57		am 21. Juli 2012 in Magdeburg
58		
59		
60		
61		
62	1.	Eröffnung des Landesparteitages
63		
64	2.	Konstituierung
65		Beschlussfassung über
66		Tagesordnung
67		• Zeitplan
68	0	Dada das Dandas santa "ffafiik nana Matthia II" ka
69	3.	Rede des Bundesgeschäftsführers Matthias Höhn
70 71	4.	Rede der stellvertretenden Landesvorsitzenden Birke Bull
7 i 72	4.	Rede der Stellvertreteriden Landesvorsitzenden birke buil
73	5.	Diskussion
74	0.	Biokassion
 75	6.	Bericht der Mandatsprüfungskommission
76		
77	7.	Wahl der/des Landesvorsitzenden
78		
79	8.	Wahl einer/eines stellvertretenden Landesvorsitzenden
80		
81	9.	Schlusswort
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		

91 92	DIE LINKE. Sachser Landesvorstand	n-Anhalt	
93	Landesvorstand		
94		Entwurf	
95 96	Zeitplan		
97		•	
98	der auf	Berordentlichen Tagung des 3. Landesparteitages	
99		der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt	
100		am 21. Juli 2012 in Magdeburg	
101			
102			
103	10.00 Uhr	Eröffnung	
104	40.05.111		
105	10.05 Uhr	Konstituierung	
106	10 10 116	Dada das Dundas sasab "ftaf" busus Matthias III bu	
107	10.10 Uhr	Rede des Bundesgeschäftsführers Matthias Höhn	
108 109	10.25 Uhr	Rede der stellvertretenden Landesvorsitzenden Birke Bull	
110	10.25 0111	Rede der Stellvertreteriden Landesvorsitzeriden blike buil	
111	11.00 Uhr	Diskussion	
112	11.00 0111	Diskussion	
113	12.30 Uhr	Pause	
114	12.00 0111	1 4400	
115	13.30 Uhr	Bericht der Mandatsprüfungskommission	
116		1 0	
117	13.40 Uhr	Aufstellung der KandidatInnenliste zur Wahl der/des	
118		Landesvorsitzenden	
119			
120	13.55 Uhr	Wahlgang zur Wahl der/des Landesvorsitzenden	
121			
122	14.10 Uhr	Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl einer/eines	
123		stellvertretenden Landesvorsitzenden	
124			
125	14.30 Uhr	Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl der/des	
126		Landesvorsitzenden	
127	14 40 116	Webleson www.Weblesians./simposetally.outvetender	
128	14.40 Uhr	Wahlgang zur Wahl einer/eines stellvertretenden Landesvorsitzenden	
129 130		Landesvorsitzenden	
131	15.00 Uhr	Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl einer/eines	
132	10.00 0111	stellvertretenden Landesvorsitzenden	
133		Stanford Condon Edindovoronizoridori	
134	15.05 Uhr	Schlusswort	

135	DIE LIN	IKE. Sachsen-Anhalt
136		
137		
138		
139		Geschäftsordnung
140		
141		des 3. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt
142		(Beschluss der 1. Tagung des 3. Landesparteitages am 5. März 2011)
143		
144 145		
146	ا ا مitu	ng/ Arbeitsgremien/ Aufgaben und Befugnisse
147	i. Leitu	ng/ Arbeitsgreinien/ Aufgaben und berugnisse
148	1.	Der Landesparteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht
149		auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener
150		Abstimmung
151		
152		das Tagungspräsidium
153		die Mandatsprüfungskommission
154		die Wahlkommission
155		die Antragskommission
156		
157		Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen erfolgt quotiert
158		und getrennt voneinander. Vorschläge können in jeweils einer gemein-
159		samen Liste eingebracht werden. Wählbar sind alle gewählten Delegierten
160		des Landesparteitages.
161		Der Landesparteitag kann zur Unterstützung der Wahlkommission weitere
162		WahlhelferInnen bestätigen, die nicht Delegierte sind.
163	0	
164	2.	Der Landesparteitag wird durch das von ihm gewählte Tagungspräsidium
165 166		geleitet. Es bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.
167	3.	Der Landesparteitag wählt in offener Abstimmung eine/n
168	0.	Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in.
169		vorcammangorottor, in and ome, in commercial or, in.
170	4.	Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des
171		Landesparteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.
172		
173	5.	Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der vom
174		Landesparteitag beschlossenen Tagesordnung.
175		
176		
177		
178		

II. Regeln in der Debatte

6. Stimm- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Delegierten. TeilnehmerInnen mit beratender Stimme haben Rederecht. Gästen kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden, entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.

7. Die Tagungsleitung ruft die Tagungsordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann RednerInnen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und kann das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.

8. Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium schriftlich einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme zugunsten anderer RednerInnen ist nicht möglich.

9. Die Reihenfolge der RednerInnen wird innerhalb der beschlossenen Tagesordnung durch die Reihenfolge der Wortmeldungen und die Quotierung bestimmt. Die Redezeit für DiskussionsrednerInnen beträgt maximal 5 Minuten. Längere Redezeiten sind durch die AntragstellerInnen vor Beginn der Rede zu beantragen und durch den Landesparteitag zu bestätigen. Die Delegierten haben das Recht, Anfragen an die DiskussionsrednerInnen zu stellen. Das Tagungspräsidium kann die Anzahl der Anfragen an DiskussionsrednerInnen begrenzen.

10. Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagungsordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagungsordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht auf diese Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagungsordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerlnnen zu verlesen.

11. Persönliche Erklärungen der Delegierten können nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Diese sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.

224 III. Antragstellung/ Antragsarten/ Beschlussfassung

12. Alle gewählten und angemeldeten Delegierten haben Beschlussrecht, sofern die Bundessatzung bzw. Landessatzung nichts anderes bestimmen. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend und angemeldet sind.

13. Fristgemäß eingereichte Anträge sind vom Parteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen. Die Antragskommission kann eine Empfehlung abgeben.

14. Zur Begründung selbständiger Anträge erhalten zunächst die AntragstellerInnen das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 5 Minuten. Es erhält jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 2 Minuten.

15. Der Landesparteitag kann mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten eine Ausdehnung der Antragsdebatte beschließen.

16. Die Abstimmung über Anträge erfolgt im Komplex mit dem Bericht der Antragskommission, falls der Landesparteitag nichts anderes beschließt. Alle Anträge werden nummeriert.

17. Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf die vorliegenden Anträge beziehen und diese ändern sollen. Zur Begründung von Änderungsanträgen erhalten zunächst die AntragstellerInnen das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 2 Minuten. Es erhält jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 1 Minute.

18. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind selbständige Anträge, die nach Antragsschluss auf besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen reagieren und der Landesparteitag durch entsprechende Beschlussfassung sich dazu verhalten muss. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Prozent der gewählten Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

19. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und außerhalb der Reihenfolge der eingereichten DiskussionsrednerInnen gestellt werden. Sie werden unmittelbar behandelt. Vor der Abstimmung darüber erhält ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt für Antragsteller/in sowie Gegen- und Fürredner/in 1 Minute. Bei laufender Abstimmung können Anträge zur Geschäftsordnung nicht gestellt werden.

20. Beschlüsse werden durch den Landesparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, wenn kein anders lautender Antrag zum Abstimmungsverfahren gestellt wird oder sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Gleichheit der Ja-

Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Gleichheit der Jaund Nein- Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch das Erheben der Delegiertenkarte.

Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen ZählerInnen ein, die auf Antrag tätig werden oder wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

IV. Weitere Regelungen

- 21. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden delegierten Frauen ein Frauenplenum des Landesparteitages in offener Abstimmung einberufen werden. Beschlüsse des Frauenplenums haben Veto-Charakter, sie können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Delegierten zurückgewiesen werden.
 - Das Frauenplenum ist Bestandteil der Verhandlungen des Landesparteitages, für die Tagungsmodalitäten macht das Tagungspräsidium Vorschläge.

22. Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich. Über die Durchführung geschlossener Sitzungen beschließt der Landesparteitag auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.

23. Grundlage für die Veröffentlichung ist das gesprochene Wort. Über den Ablauf ist eine Niederschrift sowie ein Ton- oder Videomitschnitt zu fertigen und zu archivieren.

24. Funktelefone sind im Konferenzsaal stumm zu schalten.

25. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten möglich.

314	DIE LINKE. SACHSEN-ANHALT
315 316	Landesvorstand
317	
318	
319	Seid mutig und selbstbewusst –
320	für eine starke gesamtdeutsche LINKE!
321	Initiativantrag für die außerordentliche Tagung des 3. Landesparteitages
322	am 21. Juli 2012
323	uni 21. Juni 2012
324	
325	Entwurf
326	Stand 26. Juni 2012
327	
328	
329	DIE LINKE hat nach Göttingen zwei zentrale Aufgaben: Wir müssen mit unseren
330	Forderungen für die Menschen wieder politisch erlebbar sein. Die Wahlen in
331	Niedersachsen und für den Bundestag sind die nächsten Bewährungsproben. Diese
332	müssen wir als gesamte Partei vorbereiten und bestreiten. Egal wie sich die
333	Parteien von CDU bis GRÜNE im Wahlkampf positionieren, im Kern vertreten sie mit
334	Fiskalpakt und Bankenrettung die Interessen der Mächtigen. DIE LINKE wird
335 336	gebraucht, als Stimme gegen den Demokratieabbau und die soziale Verelendung in Deutschland und Europa!
337	Deutschland und Europa:
338	Unsere Aufgabe nach innen: Wir müssen aufeinander zugehen. Mit einer
339	Vorwärtsbewegung, die ihre Energie aus der selbstkritischen und offenen Debatte
340	untereinander gewinnt. Zwischen Basis, Funktionärinnen und Funktionären hat ein
341	neuer kulturvollen Dialog über unsere Erwartungen und Ziele begonnen. Die neue
342	Parteispitze eröffnet neue Räume und Möglichkeiten um zu diskutieren, um sich
343	auszutauschen und um gehört zu werden. Wir sind aufgefordert, diese zu nutzen.
344	Nur wer seine Stimme erhebt, kann mitreden. Nur wer zuhört, kann lernen.
345	
346	Zuerst muss unter Genossinnen und Genossen gelten, auf gemeinsam getragene
347	Ziele linker Politik zu vertrauen: soziale Gerechtigkeit, Demokratie und ein
348	würdevolles Leben für alle Menschen. Diese gemeinsame Überzeugung schließt
349	viele Wege und Teilprojekte ein. Über Strategie und Taktik, Bündnisse und Vorbilder
350	gibt es bekanntlich in der Linken Streit, seit sie existiert.
351 352	Parlamentarische Initiativen, wie unser Vergabegesetz zur Sicherung fairer Löhne in
353	öffentlicher Hand, unsere Vorschläge für eine Schulreform hin zu längerem
354	gemeinsamen Lernen oder unser Entwurf für ein Kinderfördergesetz knüpfen an die
355	Forderungen vieler gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure an und bauen Druck
356	für reale Veränderungen auf. Die parlamentarische Arbeit im Land- und Bundestag
357	schafft und stärkt wichtige Kompetenzen, aber die dortigen Zwänge dürfen nicht

unterschätzt werden. **Wir müssen uns besser vernetzen:** Außerparlamentarische Bündnispartner müssen nicht nur beschworen, sondern tatsächlich gewonnen werden; Bewegungen sollten weniger stilisiert als befördert werden; Widerstand wollen wir nicht nur symbolischen, sondern konkret wirksamen.

Göttingen war auch ein Parteitag der Selbstbehauptung. Die Mitglieder haben klar gemacht, was sie in ihrer jeweiligen Situation vor Ort erwarten. Emanzipatorische Politik entsteht zuerst außerhalb der Parlamente. DIE LINKE ist ohne den starken Bezug auf Gewerkschaften und soziale Bewegungen auf Dauer sinnlos. Allerdings sind immer weniger Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte gewerkschaftlich organisiert und arbeiten ohne tarifliche Bindungen. Besonders in den strukturschwachen neuen Ländern gibt es weniger Aktive in Bewegungen und Initiativen. Auch diejenigen, die sich nicht meinungsstark an den neuen Bürgerprotesten beteiligen, benötigen unsere parlamentarische Lobby. Unser enger Bezug zu den Problemen und Sorgen der Menschen, zu ihrem Alltag und ihrem Glück realisiert sich in der Kommunalpolitik. Die Präsenz in den Städten und

Gemeinden ist unsere Basis, um glaubwürdig und erfolgreich zu sein.

DIE LINKE im Osten bleibt ein Kraftzentrum der Partei. Eine starke LINKE in West und Ost bleibt das Ziel. Die Landesverbände und die Fraktionen in den Kommunen, in den Landtagen und im Bundestag haben Vertrauen und Kompetenz für die gesamte Partei erarbeitet. DIE LINKE im Osten hat sich mit der Geschichte der Arbeiterbewegung in sehr konkreter Weise auseinander gesetzt, dies bedeutete hier vor allem auch Kritik und Selbstreflexion der eigenen Verantwortung und Ideale.

Die gemeinsame LINKE ist eine neue Basis, um unsere theoretischen Bezüge und unsere Praxis zu diskutieren. Nutzen wir die unterschiedlichen Perspektiven derjenigen, die bewusst in die neue LINKE eingetreten sind, beachten wir die Sichtweisen in Ost und West, von alt und jung.

Wir haben nicht zu viele alte Genossinnen und Genossen, sondern zu wenig junge. Wir brauchen junge Menschen, wir brauchen Frauen, wir brauchen Mütter und Väter, Migrantinnen und Migranten in der Partei. Gesellschaftliche Kraft gegen eine Spaltung in arm und reich entfalten wir nur, wenn wir Erwerbslose sowie Arbeiter und Arbeiterinnen gleichermaßen wie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen oder Künstlerinnen und Künstler erreichen. DIE LINKE soll ein sozialer Ort sein, in dem Menschen eine kritische Sichtweise sowie an Selbstbewusstsein gewinnen. Selbstbewusst in ihrem Anspruch an eine solidarische Gesellschaft, ein gutes selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dafür müssen wir sie wertschätzen und für uns gewinnen, jede und jeden. Seien wir selbstbewusst und mutig – nur so können wir diese Gesellschaft verändern!

402 403 404	DIE LINKE. Sachsen-Anhalt	
405		
406	4	Arbeitsgremien
407		
408	-	ges der Partei DIE LINKE. Sachen-Anhalt
409 410	(Beschluss der 1. Tagun	g des 3. Landesparteitages am 5. März 2011)
411		
411		
413	Tagungspräsidium	
414	3 3 .	
415	Christa Beier	Salzlandkreis
416	Heidemarie Ehlert	Dessau-Roßlau
417	Rosemarie Hein	Magdeburg
418	Angelika Hunger	Saalekreis
419	Angelika Klein Marion Krischok	Mansfeld-Südharz Halle
420 421	Henriette Quade	Halle
422	Edeltraud Rogée	Jerichower Land
423	Jenny Schulz	Magdeburg
424	Ute Tichatschke	Harz
425	Gudrun Tiedge	Börde
426	Helga Zimmermann	LAG Bildung
427		
428	Roland Claus	Burgenlandkreis
429	Matthias Höhn	Magdeburg
430	Andreas Höppner	Altmarkkreis Salzwedel
431 432	Swen Knöchel Uwe Loos	Halle Wittenberg
433	Thomas Waldheim	Magdeburg
434	momas watanem	Magaebarg
435		
436	Mandatsprüfungskommission	
437		
438	Helga Poost	Harz
439	Elke Reinke	Salzlandkreis
440	Heide Schüler	Börde
441	Dagmar Zoschke	Anhalt-Bitterfeld
442 443	Torsten Hans	Magdeburg
443 444	Günter Rettig	Stendal
445	23/10/ 10/16	5.5.1441

446	Antragskommission	
447		
448	Birke Bull	FAG Lisa
449	Sabine Dirlich	Salzlandkreis
450	Ute Haupt	Halle
451	Helga Paschke	Stendal
452		
453	Frank Hoffmann	Dessau-Roßlau
454	Ants Kiel	Halle
455	André Lüderitz	Harz
456	Hans-Jürgen Scholz	LAG SeniorInnen
457		
458		
459	Wahlkommission	
460		D D 01
461	Monika Andrich	Dessau-Roßlau
462	Cathleen Bastian-Hans	Magdeburg
463	Jennifer Elisa Bölke	Salzlandkreis
464	Sandra Heiß	Mansfeld-Südharz
465	Karin Paul	Mansfeld-Südharz
466	Eva Tichatschke	Jugendverband
467	01 : 1: 11" 1 1	1.1
468	Christian Härtel	Harz
469	Günter Herder	Anhalt-Bitterfeld
470	Mario Kühne	Harz
471	Christian Kunz Dario Wolf	Jerichower Land
472	Dano won	Salzlandkreis
473		
474 475		
475		
477		
478		
479		
480		
481		
482		
483		
484		
485		
486		
487		
488		
489		
490		

491	Wahlordnung der Partei DIE LINKE
492	(D. 11. 1. 0." 1. 1. 1. D. 1.
493 494	(Beschluss des Gründungsparteitages der Partei DIE LINKE am 16. Juni 2007 in Berlin)
495	
496	§ 1 Geltungsbereich
497	
498	(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
499	
500	(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
501	Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.
502 503	orientiiche wanien.
504	§ 2 Wahlgrundsätze
505	
506	(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
507	
508	(2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsver-
509	bände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar
510	die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können
511	offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerir
512	und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
513 514	(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im
515	Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den
516	§§ 5 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch
517	niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet
518	werden.
519	
520	(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
521	diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulationssicherheit
522	gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß
523	anzuwenden.
524	
525	§ 3 Ankündigung von Wahlen
526 527	(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der
528	Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
529	vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu-
530	oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahlantrag vorliegt.
531	

532 533 534	(2) Die Ankündigung einer Wahl muss den Versammlungsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahl zugehen.
535 536 537 538	(3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.
539	§ 4 Wahlkommission
540	
541542543544545	(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
546	(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
547548549550551	(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.
552 553 554 555	(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.
556	§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate
557 558 559 560	(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Versammlungsbeschlusses nacheinander oder parallel stattfinden können.
561562563564565	(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
566 567 568	(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)
569	§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate
570	
571 572 573	(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung §

574 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im 575 zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate 576 besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen
 vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung
 insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen)
 Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten.
 Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen
 werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens

584 gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechtquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag, als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste
 für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

- (5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und
- 616 Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu
- Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden.

618 619 620	Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.
621	§ 8 Stimmenabgabe
622 623 624	(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
625 626	(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
627 628 629 630 631	(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
632 633 634 635 636 637	(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Abweichungen davon nach unten sind zum besonderen Minderheitenschutz nach entsprechendem Versammlungsbeschluss zulässig. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
638 639 640 641 642 643	(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate kann nach entsprechendem Versammlungsbeschluss die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfallen. Die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfällt generell, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate.
645	§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen
646 647 648 649 650	(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.
651 652 653 654 655	(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
656	§ 10 Erforderliche Mehrheiten
657 658 659	(1) Gewählt sind in einem Wahlgang diejenigen, bei denen die Zahl der gültigen Ja- Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und

660 der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum 661 bestimmt werden. 662

663

(2) Bei Delegiertenwahlen oder - nach einem entsprechenden Versammlungs-664 665 beschluss - auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache 666 667 Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die 668 Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf 669 mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch

670

Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

671

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

672 673

674 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu 675 besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-676 Stimmen-Zahlen gewählt. 677

678 679

680

681

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

682 683 684

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl.

685 686

687 (4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ja-688 Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 689 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der 690 691 Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, 692 Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) 693 genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im

ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

694 695

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

696 697

700

701

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch 698 699 Versammlungsbeschluss entweder
 - die Wahl vertagt oder
 - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
 - eine Stichwahl herbeigeführt werden.

703 704

705 706

707

708

709 710 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. In der Stichwahl entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen, gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen.

711712

- 713 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines
- 714 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
- 715 Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der
- 716 Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der
- 717 Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von
- 718 Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
- Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen
- gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung
- 721 (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder
- Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

723

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

725 726

724

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

727 728

- 729 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
- 730 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse
- enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere
- 732 Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen
- 733 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der 734 Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

735

736 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

737 738

739

740

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

741

742

743744

746	§ 14	Wahlwiederholung
-----	------	------------------

747

- 748 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
- 749 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann,
- hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
- abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund
- 752 für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

753 754

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

755 756

§ 15 Wahlanfechtung

757 758

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden,
 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung,
 des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird
 und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

763

764 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

765

767 768

- 766 (3) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
 - b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
 - c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

769 770

771 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die 772 Wahl stattfand, zulässig.

773

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

776

777 (6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine 778 Wahlwiederholung anzuordnen.